



Anhang zu Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger

Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen an Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger

	Beiträge bis 200'000 Franken p.a.	Beiträge ab 200'000 Franken p.a. bis 1 Mio. Franken p.a.	Beiträge ab 1 Mio. Franken p.a.
Kostenrechnung	Die Trägerschaften können wählen, ob sie eine Kostenrechnung vornehmen wollen oder nicht.	Eine Kostenrechnung wird verlangt, wenn der Kanton eine oder mehrere spezifische Leistungen einer Trägerschaft bezieht; es bestehen jedoch folgende Wahlmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none">- Entweder Kostenrechnung im herkömmlichen Sinn oder- als Vereinfachung können Pauschalsätze für Umlagen angewendet werden Auf eine Kostenrechnung kann verzichtet werden, wenn der Kanton einen Pauschalbeitrag an die gesamte Trägerschaft gewährt.	Eine Kostenrechnung wird verlangt, wenn der Kanton eine oder mehrere spezifische Leistungen einer Trägerschaft bezieht; es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Auf eine Kostenrechnung kann verzichtet werden, wenn der Kanton einen Pauschalbeitrag an die gesamte Trägerschaft gewährt.
Rücklagenregelung	Rücklagenregelung gemäss § 13 Staatsbeitragsgesetz <ul style="list-style-type: none">- entweder Rücklagen gemäss Kostenrechnung- oder Regelung gemäss Vertrag, wenn keine Kostenrechnung vorhanden ist	Rücklagenregelung gemäss § 13 Staatsbeitragsgesetz <ul style="list-style-type: none">- entweder Rücklagen gemäss Kostenrechnung- oder Regelung gemäss Vertrag, wenn keine Kostenrechnung vorhanden ist	Rücklagenregelung gemäss § 13 Staatsbeitragsgesetz <ul style="list-style-type: none">- entweder Rücklagen gemäss Kostenrechnung- oder Regelung gemäss Vertrag, wenn keine Kostenrechnung vorhanden ist
Buchführung	Erfolgt mindestens nach kaufmännischen Grundsätzen nach OR 957ff	Erfolgt mindestens nach kaufmännischen Grundsätzen nach OR 957ff	Erfolgt mindestens nach kaufmännischen Grundsätzen nach OR 957ff
Rechnungslegung	Erfolgt gemäss Branchenstandards, mindestens aber nach kaufmännischen Grundsätzen	Erfolgt gemäss Branchenstandards, mindestens aber nach kaufmännischen Grundsätzen	Erfolgt gemäss Branchenstandards, mindestens aber nach kaufmännischen Grundsätzen

	Beiträge bis 200'000 Franken p.a.	Beiträge ab 200'000 Franken p.a. bis 1 Mio. Franken p.a.	Beiträge ab 1 Mio. Franken p.a.
Offenlegung	Verzicht auf Offenlegung	Pflicht zur Offenlegung	Pflicht zur Offenlegung
Revision	Laienrevision	Nach den für die Trägerschaft gesetzlich geltenden Vorgaben zur Revision der Jahresrechnung und ggf. Konzernrechnung (Revisionspflicht OR 727 ff.) (eingeschränkte Revision oder ordentliche Revision)	Nach den für die Trägerschaft gesetzlich geltenden Vorgaben zur Revision der Jahresrechnung und ggf. Konzernrechnung (Revisionspflicht OR 727 ff.) (eingeschränkte Revision oder ordentliche Revision)
Reporting (jährliche Berichterstattung)	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Jahresrechnung - Revisionsbericht - Leistungskennzahlen, die im Vertrag vereinbart wurden Auf weitergehende Unterlagen sollte seitens der Departemente verzichtet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Jahresrechnung - Revisionsbericht - Leistungsausweis (Kennzahlen) - Allenfalls Kostenrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Jahresrechnung - Revisionsbericht - Leistungsausweis (Kennzahlen) - Allenfalls Kostenrechnung
Controlling	Erfolgskontrolle erfolgt maximal einmal p.a. Auf ein umfassendes Controlling seitens der Departemente sollte verzichtet werden.	Erfolgskontrolle erfolgt einmal p.a. Überprüft werden sollen u.a. die finanzielle Situation der Organisation (EK-Lage, Liquidität, Ausweis Rücklagen), Leistungsnachweis, Einhaltung weiterer vertraglicher Bestimmungen.	Erfolgskontrolle erfolgt einmal p.a. Überprüft werden sollen u.a. die finanzielle Situation der Organisation (EK-Lage, Liquidität, Ausweis Rücklagen), Leistungsnachweis, Einhaltung weiterer vertraglicher Bestimmungen.
Vertretung Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien	Es wird empfohlen, die Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsgremien anzustreben (vgl. entsprechende Anforderungen für Beiträge ab 200'000 Franken p.a.).	Falls der Staatsbeitrag mehr als 50% der Betriebskosten ausmacht und den Betrag von 200'000 Franken p.a. übersteigt, ist mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien in der Organisation anzustreben.	Falls der Staatsbeitrag mehr als 50% der Betriebskosten ausmacht und den Betrag von 200'000 Franken p.a. übersteigt, ist mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien in der Organisation anzustreben.
Vertragstyp	Vereinfachter Vertrag	Standardvertrag (Grundlage Vertrag für Betriebsbeiträge)	Standardvertrag (Grundlage Vertrag für Betriebsbeiträge)
Prozess Gewährung von Staatsbeiträgen	Bei gleichbleibenden Beiträgen: Verzicht auf Verhandlungsermächtigung	Bei gleichbleibenden Beiträgen: Verzicht auf Verhandlungsermächtigung	Bei gleichbleibenden Beiträgen: Kein Verzicht auf Verhandlungsermächtigung